

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

- Der Vorsitzende -

Aushang

Betreff: Anmeldung zu Prüfungsleistungen des dritten Studienjahres ohne abgeschlossenes erstes Studienjahr von Studierenden in den Bachelor-Studiengängen BWL, VWL, WI

1. Studierende, die im 3. Studienjahr oder später an einer vorgezogenen Klausur zur Erbringung noch fehlender Leistungen des 1. Studienjahres teilgenommen haben, können sich auf Antrag unter Vorbehalt des Bestehens dieser Klausur zu Klausuren des 3. Studienjahres anmelden. Die vorläufige Anmeldung muss schriftlich im Prüfungsamt, vor Ablauf der Meldefrist zu den regulären Klausuren beantragt werden. Eine elektronische Meldung ist ausgeschlossen.
2. Aufgrund dieses Antrags leitet das Prüfungsamt in die Wege, dass die Klausuren der betroffenen Studierenden vor dem Klausurtermin so korrigiert sind, dass mindestens entschieden ist, ob diese bestanden oder nicht bestanden sind. Sofern die Klausur bestanden sein sollte und somit die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen des 3. Studienjahres erfüllt sind, wird die vorläufige Anmeldung in eine endgültige Anmeldung umgewandelt und der/die Studierende kann an der Klausur teilnehmen. Sofern die Klausur mit „nicht bestanden“ bewertet wird, erlischt die vorläufige Anmeldung, da die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und der/die Studierende kann nicht an der Klausur teilnehmen. Es obliegt der/dem Studierenden, sich rechtzeitig vor der Klausur darüber zu informieren.
3. Studierende, die unter Vorbehalt angemeldet waren und deren Klausur nicht rechtzeitig vor der Klausur des 3. Studienjahres hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens bewertet wurde, bleiben zu den Klausuren des 3. Studienjahres angemeldet. Die Klausuren werden regulär bewertet. Sofern die fehlende(n) Klausur(en) des 1. Studienjahres mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, besteht im darauffolgenden Semester nicht die Möglichkeit erneut Klausuren des 3. Studienjahres zu schreiben, es sei denn die unter 1. genannte Bedingung für eine vorläufige Meldung ist erneut erfüllt.

Münster, 06. November 2017



(Prof. Dr. Kuchen)